

Stadt Rheinfelden,

Gemarkung Rheinfelden

2. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG „Rose Zielmatt I“



ABWÄGUNG DER UMWELTBELANGE NACH § 13a BauGB MIT INTEGRIERTER ARTENSCHUTZRECHTLICHER EINSCHÄTZUNG

Stand: 22.08.2017

Bearbeitung: M.Sc. Biologie E. Böhler

Auftraggeber:

Stadt Rheinfelden (Baden)
Stadtverwaltung
Kirchplatz 2
79618 Rheinfelden (Baden)

Auftragnehmer:

Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
Kurhausstraße 3
79674 Todtnauberg

Kunz

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Anlass, Grundlagen und Inhalte	1
2	Abwägung der Umweltbelange	4
2.1	Artenschutzrechtliche Einschätzung	4
2.1.1	<i>Amphibien</i>	5
2.1.2	<i>Reptilien</i>	6
2.1.3	<i>Avifauna</i>	8
2.1.4	<i>Fledermäuse</i>	9
2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	11
2.3	Schutzgut Boden	12
2.4	Schutzgut Wasser	13
2.4.1	<i>Oberflächengewässer</i>	13
2.4.2	<i>Grundwasser</i>	13
2.5	Schutzgut Klima / Luft	14
2.6	Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	15
3	Zusammenfassung	17
4	Anhang.....	19
4.1	ANHANG I: Pflanzliste.....	19
4.2	Anhang II Baum und Wurzelschutz	20

1 Einleitung

1.1 Anlass, Grundlagen und Inhalte

Anlass

Anlass für den Bebauungsplan „Rose-Zielmatt I, 2. Änderung“ ist der Neubau zweier Wohnhäuser mit Tiefgarage auf dem Flurstück Nr. 2367/3, Gemarkung Rheinfelden.

Die Neuplanung trägt dem politischen Willen, im Innenbereich verdichtet zu bauen, um dringend benötigten Wohnraum zu schaffen und den Außenbereich möglichst zu schonen, Rechnung.

Aufgabenstellung

Die vorliegende Bebauungsplanänderung ist eine Maßnahme der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB. Die Voraussetzungen zur Einstufung des Verfahrens nach § 13 a BauGB liegen vor, da mit der Änderung eine Folgenutzung und bauliche Verdichtung im Änderungsbereich vorgenommen wird. Die übrigen Voraussetzungen wie Lage im Innenbereich, Größe etc. sind ebenfalls eingehalten.

Für Bebauungspläne der Innenentwicklung entfallen die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung sowie der Nachweis der naturschutzrechtlichen Kompensation. Die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft gelten im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig.

Durch die Bebauungsplanänderung werden keine Vorhaben zugelassen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Auch bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter. Der Schwellenwert von 20.000 m² gem. § 13a (1) BauGB wird deutlich unterschritten. Landschafts- oder Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen. Die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB sind damit gegeben.

Gemäß § 1a BauGB sind jedoch die umweltschützenden Belange insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung und Minimierung der zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft in die bauleitplanerische Abwägung einzuarbeiten. Nachfolgend werden die zu erwartenden Eingriffe beschrieben und bewertet.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan vom 01.08.2014 des Verwaltungsraumes Rheinfelden - Schwörstadt ist der Planbereich als Grünfläche ausgewiesen.

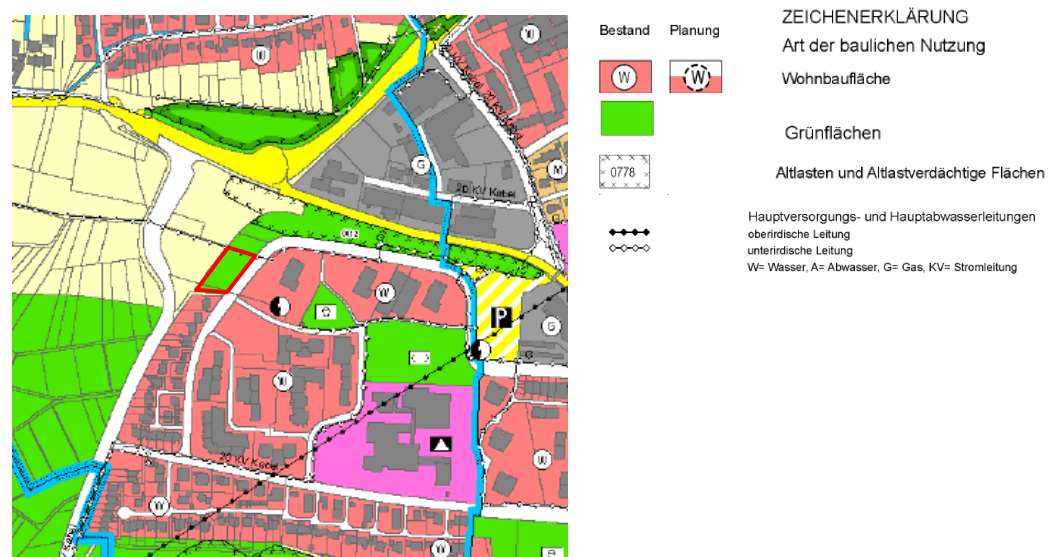


Abbildung 1: Darstellung der Situation im FNP Rheinfelden- Schwörstadt -West ; Eingriffsbereich (rot)

Bebauungsplan Der Änderungsbereich wird mit einer Gesamtflächengröße von ca. 2.482 m² festgelegt und ist bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan „Rose Zielmatt I“ vom 24.04.1977 überlagert. Der Planbereich besteht aus Teilen des Flurstücks 2367/3 und dem Flurstück 5465.

Der Eingriffsbereich ist als allgemeines Wohngebiet mit Flächen für Garagen ausgewiesen. Die zulässige Flächenversiegelung innerhalb der Baufläche ist durch die Ausweisung einer GRZ von 0.4 geregelt. Insgesamt wäre gemäß den Festsetzungen im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan eine max. Flächenversiegelung von 60 % (GRZ = 0,4 für anzurechnende bauliche Anlagen zuzüglich einem Zuschlag von 50 % für mitzurechnende bauliche Anlagen) der Gesamtfläche von ca. 2.482 m² möglich.

Da der Bebauungsplan bereits im Jahr 1977 rechtskräftig wurde, ist davon auszugehen, dass die nicht überbaubaren Nebenflächen zu 100% für Nebenanlagen versiegelt werden dürfen. Die Beschränkung der versiegelbaren Flächen durch Nebenanlagen nach § 19 der BauNVO trat erst ab 1990 in Kraft.

Insgesamt wäre gemäß den Festsetzungen im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan eine max. Flächenversiegelung auf der Gesamtfläche von ca. 2.482 m² möglich.

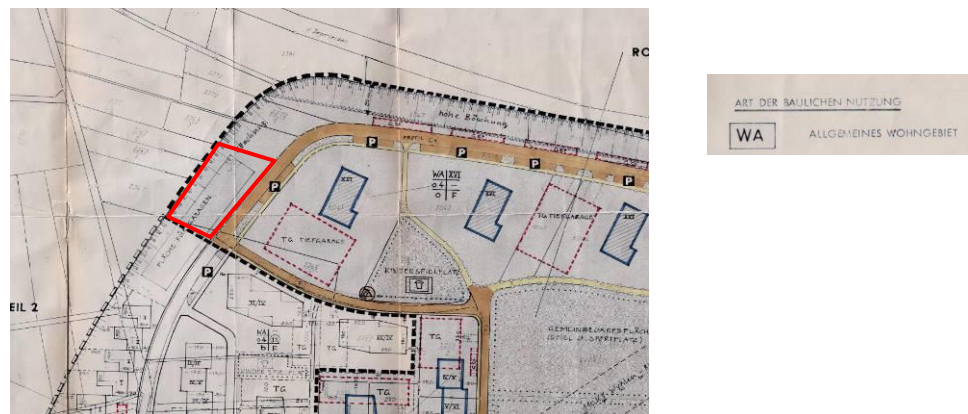


Abbildung 2: Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Rose Zielmatt I“; Eingriffsbereich (rot)

Planvorhaben Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans „Rose Zielmatt I“ ergeben sich folgende Veränderungen gegenüber des rechtskräftigen Bebauungsplanes:

- Festlegung einer GRZ von 0,4 nach § 19 der derzeit gültigen BauNVO (Begrenzung der max. zulässigen Flächenversiegelung auf max. 40% der Grundstücksfläche sowie Nebenanlagen auf max. 50%. Hierdurch erfolgt eine Reduzierung der max. zulässigen Flächenversiegelung um ca. 993 m² auf ca. 1.489 m²
- Festsetzung eines Baufensters
- Festsetzung einer Begrünung von Flächen, über der Tiefgarage außerhalb von Wegen usw. (Erdüberdeckung von mind. 40 cm)
- Festsetzung von Pflanzgeboten für 2 klein- bis mittelkronige standortgerechte Laubbäume im südlichen Teil des Planbereiches.

Grünordnerische Vorgaben wie die Festsetzung von Pflanzbindungen oder Pflanzgeboten sind im derzeitigen Bebauungsplan nicht enthalten.

tatsächlicher Bestand

Der tatsächliche Bestand im Gelände setzt sich aus einer Ackerfläche, grasreicher Ruderalvegetation entlang der Straße und einer Fettwiese im südlichen Bereich zusammen.

Im nördlichen Bereich findet sich ein Feldgehölz, in das allerdings nicht eingegriffen wird.



Abbildung 3: Räumliche Abgrenzung Eingriffsbereich (rot umrandet)

2 Abwägung der Umweltbelange

2.1 Artenschutzrechtliche Einschätzung

Vorbemerkung

Die artenschutzrechtliche Einschätzung wird direkt in den Bericht zur Abwägung der Umweltbelange nach § 13a BauGB integriert. Aufgrund der kleinen Untersuchungsfläche von ca. 2.482 m² und der mit hohem Störpotential verbundenen Lage am Rand des Siedlungsbereiches von Rheinfelden sowie der Nähe zur stark frequentierten Straße wird eine artenschutzrechtliche Einschätzung mit zwei Begehungen zur Erfassung der örtlich vorhandenen Habitate als ausreichend erachtet.

Ebenso sind die Ackerbereiche sowie die Fettwiese aufgrund landwirtschaftlicher Nutzung für die Artengruppe der Reptilien und Amphibien uninteressant, da sich durch die intensive Nutzung keine geeigneten Lebensräume entwickeln können. Ebenso sind keine Bäume mit Baumhöhlen oder Sträucher als Brut- bzw. Quartiere vorhanden, somit besteht ausschließlich eine potentielle Nutzung als Nahrungshabitat bzw. die Möglichkeit des spontanen Einwanderns in den Eingriffsbereich.

Zudem fand die Beauftragung nach der Brutperiode bzw. Kartierperiode statt, sodass eine vollständige Aufnahme der Avifauna nicht möglich war.

gesetzliche Regelung

Für die nach § 7 Abs. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten bestehen nach § 44 BNatSchG weitere rechtliche Vorgaben, die eine absichtliche Störung oder Tötung von Arten verbieten. Das strenge Schutzregime verbietet wild lebende, streng und besonders geschützte Arten sowie europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmerebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Untersuchungsmethodik richtet sich jeweils nach den entsprechenden Artengruppen. Die Aussagen beschränken sich deshalb auf mögliche Beeinträchtigungen und die ggf. in diesem Zusammenhang erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 1 nicht in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3, wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden. Grundsätzlich können im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Einschätzung die artenschutzrechtlichen Belange auch gutachterlich abgewogen werden, wenn die artenschutzrechtliche Argumentation ausreichend umfangreich und plausibel erscheint. Gesetzlich und über Gerichtsurteile bestätigt, wird den Genehmigungsbehörden ein weiterer Spielraum bezüglich der Verwendung der naturschutzfachlichen Einschätzungsprerogative zugebilligt. Für kleinere Bauvorhaben im kommunalen Bereich wird die artenschutzrechtliche Einschätzung als ausreichend betrachtet.

Auszug aus dem BVerwG 9 A 14.07:

Bei der Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, steht der Planfeststellungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprerogative sowohl bei der ökologischen Bestandsaufnahme als auch bei deren Bewertung zu, namentlich bei der Quantifizierung möglicher Betroffenheiten und bei der Beurteilung ihrer populationsbezogenen Wirkungen. Die gerichtliche Kontrolle ist darauf beschränkt, ob die Einschätzungen der Planfeststellungsbehörde im konkreten Einzelfall naturschutzfachlich vertretbar sind und nicht auf einem unzulänglichen oder gar ungeeigneten Bewertungsverfahren beruhen.

Methodik

Die Begehungen zur Erfassung der Habitatstrukturen fanden am 11.7.2017 um ca. 10:00 Uhr bis ca. 11:00 Uhr bei ca. 25 °C statt, dabei wurden artenschutzrechtliche Beobachtungen gemacht. Zusätzlich fand eine Begehung am 13.07.2017 um ca. 11:00 Uhr bis ca. 12:00 Uhr bei über 22 °C durch Diplom Biol. M. Winzer statt.

Auf der Grundlage der Biotoptypenkartierung und deren Ausprägung sowie der nachgewiesenen Arten wurde für die artenschutzrechtliche Einschätzung das zu erwartende Artenspektrum definiert.

Die Habitatfunktionen im Eingriffsbereich wurden augenscheinlich begutachtet. Ergänzend dazu erfolgten Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Amphibien & Reptilien (Laufer et al. 2007) bzw. der Avifauna (Hölzinger, J. et al 1999 & 2001) herangezogen. Weitere Daten lagen aus eigenen Datenbanken sowie über die LUBW zugänglichen Datenbanken (z.B. windkraftrelevante Tierarten, Weißstorch, Wanderfalke etc., Artensteckbriefe) vor.

2.1.1

Amphibien

Bestand und Auswirkungen

Laut Rasterdaten des Landes Baden-Württembergs ist das Vorkommen im betreffenden Quadranten 8412 von Feuersalamander, Bergmolch, Fadenmolch, Geburtshelferkröte, Gelbbauunke, Erdkröte, Kreuzkröte, Grasfrosch. potentiell möglich.

Innerhalb des Eingriffsbereichs finden sich keine aquatischen und terrestrischen Lebensräume (wie Tümpel, Teiche, Nasswiesen oder Hochstaudenfluren bzw. Wälder), die für Amphibien nutzbar wären. Westlich des Eingriffsbereiches findet sich der Dorfbach (Gewässer-ID: 11.541; G.II.O.-von wasserwirtschaftlicher Bedeutung) und östlich der Linsenbach (Gewässer-ID: 4.687; G.II.O.-von wasserwirtschaftlicher Bedeutung). Diese Strukturen könnten als Leitstrukturen und somit als Lebensräume bzw. Wanderkorridore von Amphibien genutzt werden. Jedoch ist der Dorfbach ca. 350m und der Linsenbach ca. 380 m vom Eingriffsbereich entfernt, sodass Auswirkungen für wandernde Amphibien ausgeschlossen werden können.

Da innerhalb des Eingriffsbereiches und ebenso in der näheren Umgebung keine potentiell nutzbaren Habitatstrukturen bzw. Laichgewässer vorhanden sind, kann eine Schädigung der Amphibien ausgeschlossen werden.

Da keine Lebensräume und Wanderrouen der Amphibien auf dem Gelände vorhanden bzw. vom Eingriff betroffen sind, ergibt sich kein Verstoß gegen den Verbotstatbestand der Tötung, Störung oder Schädigung nach § 44 (1) 1 - 3 BNatSchG

2.1.2

Reptilien

Bestand und Auswirkungen

Laut Rasterkarten der TK-25 Quadranten (8412) der LUBW könnten verbreitungsbedingt die Reptilienarten Zauneidechse, Mauereidechse, Blindschleiche, Schlingnatter und Ringelnatter potentiell vorkommen.

Naturnahe Bereiche, ein Mosaik aus Gehölzinseln, besonnten Waldrändern mit Magerasen oder Wiesenbrachen wird in der Literatur als Hauptverbreitungsgebiet der Schlingnatter beschrieben. Aufgrund der Lage des Eingriffsbereiches direkt angrenzend an den Siedlungsbereiches kann ein Vorkommen somit ausgeschlossen werden. Zudem sind hohe Störwirkungen in Form der stark frequentierten Straße und der landwirtschaftlichen Nutzung des Ackers vorhanden.

Ringelnattern nutzen präferiert feuchtere Gebiete wie Nasswiesen, Hochstaudenfluren oder Auebereiche an Flüssen und Seen. Strukturen dieser Art finden sich nicht innerhalb des Eingriffsbereiches, daher kann ein Vorkommen der Ringelnatter ausgeschlossen werden.

Innerhalb des Eingriffsbereiches finden sich keine geeigneten Reptilienhabitate in Form von Steinriegel, Totholzhaufen oder Stein- bzw. Kiesgärten.

Außerhalb des Planbereichs fand sich bei den Begehungen im westlichen Straßenböschungsbereich, am Betonfundament des Straßenschildes, ein potentiell geeignetes Habitat. Es finden sich Versteckmöglichkeiten entlang der Böschung und innerhalb des Feldgehölzes welches direkt an den Planbereich angrenzt. Zudem sind Sonnenplätze in Form des Betonfundaments vorhanden. Ein Vorkommen von Eidechsen und Blindschleichen kann in diesem Bereich nicht ausgeschlossen werden. Somit kann auch ein spontanes einwandern der Tiere in den Gefahrenbereich der Baustelle nicht ausgeschlossen werden und der Verbotstatbestand der Tötung könnte eintreten. Daher werden zur Berücksichtigung eines Worst Case Szenarios Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Form eines Schutzzaunes entlang der Grenze des Grundstückes nötig (vgl. Abb. 5)

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG auszuschließen, müssen somit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eingehalten werden.

Vermeidungsmaßnahmen

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme ist während der Bauzeit ein reptiliensicherer Schutzzaun entlang der nördlichen und östlichen Baugrenze, während der vollständigen Bauzeit aufzustellen (vgl. Abb. 5).

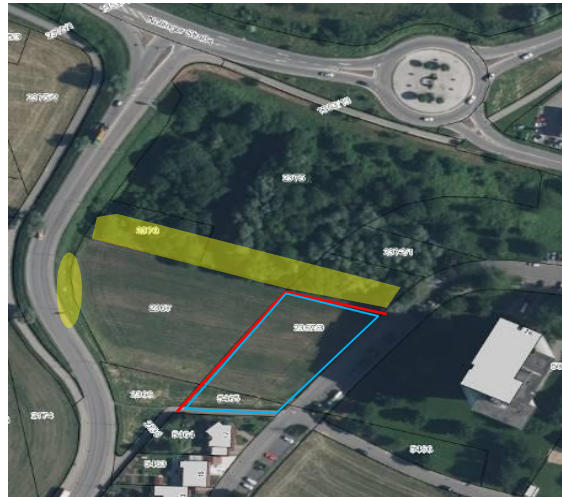


Abbildung 4: Lage des Schutzzaunes während der Bauzeit (rot), Lage des Eingriffsbereiches (blau), Lage der Reptilienhabitate (gelb)

Ausgleichs- maßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder weitere Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da keine Lebensräume oder Habitatstrukturen der Reptilien betroffen sind.

Auswirkungen im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) 1

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot:

In den westlich und nördlich außerhalb des Eingriffsbereiches gelegenen potentiellen Lebensräumen, kann ein Vorkommen der oben genannten Reptilien nicht ausgeschlossen werden. Ein spontanes Einwandern in das Eingriffsgebiet ist somit möglich und es könnte zur Verletzung des Tatbestandes der Tötung kommen.

Aufgrund der Betrachtung des Worst Case Szenarios erfolgen jedoch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Form des Ausstellens eines Schutzzaunes, sodass der Tatbestand der Tötung ausgeschlossen werden kann.

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot):

Innerhalb des Eingriffsbereichs liegen keine Habitatstrukturen, die als Eiablageplätze, Sommer bzw. Winterlebensräume dienen könnten, sodass das Verbot der Störung nicht erfüllt ist. Jedoch kann ein spontanes Einwandern aus geeigneten Strukturen entlang der westlichen Strukturen der Straßenböschung und des nördlich gelegenen Feldgehölzes nicht ausgeschlossen werden, sodass der Tatbestand der Störung eintreten könnte.

Aufgrund der Betrachtung des Worst Case Szenarios erfolgen jedoch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Form des Aufstellens eines Schutzzaunes, sodass der Tatbestand der Störung ausgeschlossen werden kann.

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot):

Durch den Planeingriff werden keine Eiablageplätze, Winter bzw. Sommerhabitate von Reptilienarten zerstört bzw. geschädigt, sodass das Verbot der Schädigung ausgeschlossen werden kann.

Ergebnis

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme ergibt sich kein Verstoß gegen den Verbotstatbestand der Tötung, Störung oder Schädigung nach § 44 (1) 1 - 3 BNatSchG.

2.1.3

Avifauna

Bestand und Auswirkungen

Bei den Ortsterminen wurden Vogelarten wie Amsel, Haussperling und Rabenkrähe registriert. Im angrenzenden Feldgehölz konnten Zilpzalp und Ringeltaube festgestellt werden. Ebenso wurde ein Rotmilan im Überflug registriert. Laut LUBW gibt es nachweise innerhalb des Quadranten 8412 für den Wanderfalken, Weißstorch, Schwarzmilan und Uhu.

Innerhalb des Eingriffsbereiches finden sich keine Gehölzstrukturen und somit sind auch keine Bruthabitate in Form von Gehölzen oder Sträuchern vorhanden.

Der Eingriffsbereich bzw. die Acker- und Fettwiesenbereiche im Planbereich werden aufgrund der Vorbelastungen (Landwirtschaftliche Nutzung, Störwirkungen durch den angrenzenden Siedlungsbereich und die stark frequentierte Straße) allenfalls als in geringem Umfang als Nahrungshabitat von Greifvögeln, Weißstorch und Uhu genutzt. Sie stellen jedoch höchstens einen sehr geringen und nicht essentiellen Anteil am Nahrungshabitat der Greifvögel, Weißstörche und Uhus dar, sodass die umliegenden Flächen diesen Verlust kompensieren können. Zudem ist die Ackerfläche relativ intensiv bewirtschaftet, sodass sich hier allenfalls in geringem Umfang Nahrung findet.

Die wirtschaftlich genutzte Fläche bietet ohnehin nur ein temporär nutzbares Nahrungshabitat (nach der Aussaat und nach der Mahd/Ernte), sodass hier lediglich von einem sehr geringen Anteil am Nahrungshabitat ausgegangen werden kann, welches auch von anderen Arten wie z.B. Zilpzalp und Amsel nicht als essentiell zu betrachten ist. Zudem bleibt ein Großteil der Ackerfläche erhalten und weiterhin genutzt werden.

Bodenbrüter sind nicht zu erwarten, da ein hohes Störpotential durch die Nutzung der angrenzenden Straßen, die landwirtschaftliche Nutzung und die angrenzenden Siedlungsbereiche zu erwarten ist.

Aufgrund der Vorbelastungen durch eine vielbefahrene Straße (Verbindung zwischen B 316 und B 34) sowie den angrenzenden Siedlungsbereich sind baulich bedingte Störungseffekte allenfalls als gering einzuschätzen. Die Tiere können zudem in angrenzenden Strukturen wie das angrenzende Feldgehölz ausweichen.

Vermeidungs- maßnahmen

Durch den Eingriff sind keine Bäume oder Sträucher betroffen, das nördlich angrenzende Feldgehölz wird durch den Eingriff nicht beeinträchtigt. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die Avifauna sind daher nicht notwendig.

Ausgleichs- maßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder weitere Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da keine Bruthabitate durch den Eingriff betroffen sind.

Auswirkungen im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) 1-3

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot:

Da durch den Eingriff keine Gehölzstrukturen entfernt werden müssen und auch keine Gebäude abgerissen werden, kann eine Tötung von Einzeltieren ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot):

Durch die Bauarbeiten entstehen kurzzeitige und durch die Vorbelastung der Straße allenfalls als gering einzustufende zusätzliche Lärmbelastungen für die Avifauna. Das nördlich angrenzende Feldgehölz kann die bauzeitlichen geringen zusätzlichen Beeinträchtigungen jedoch in räumlichem Zusammenhang kompensieren, sodass der Verbotstatbestand der Störung ausgeschlossen werden kann.

§ 44 (1) 3 (Schadigungsverbot):

Da durch den Eingriff keine Gehölzstrukturen entfernt und auch keine Gebäude abgerissen werden müssen, kann eine Schädigung der Avifauna ausgeschlossen werden.

Der Verlust der potentiellen Nahrungsfläche innerhalb des Eingriffsbereiches kann durch die umliegenden Strukturen kompensiert werden. Zudem wird ein Großteil der Ackerfläche, die zwar nur ein geringwertiges Nahrungsspektrum bieten kann erhalten, sodass eine Schädigung der Avifauna ausgeschlossen werden kann.

Ergebnis **Es ergibt sich kein Verstoß gegen den Verbotstatbestand der Tötung, Störung oder Schädigung nach § 44 (1) 1 - 3 BNatSchG.**

2.1.4 Fledermäuse

Bestand und Auswirkungen Laut Rasterkarten der LUBW TK-25 Quadrantenbasis (8412) könnten verbreitungsbedingt Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Wimperfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Weißrandfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus und Braunes Langohr vorkommen.

Die Bechsteinfledermaus sowie der Kleine Abendsegler sind vorwiegend an den Lebensraum Wald gebunden. Ein Vorkommen im Eingriffsbereich kann daher ausgeschlossen werden.

Die Wasserfledermaus bevorzugt strukturreiche Landschaften mit hohem Gewässer und Waldanteil. Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich kann eine Nutzung des Gebiets als Sommer- und Zwischenquartier ausgeschlossen werden. Allenfalls eine Nutzung als Nahrungsrevier kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die gebäudebewohnenden Fledermausarten wie Wimperfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Weißrandfledermaus, Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus und Zweifarbfledermaus nutzen das Gebiet allenfalls als Nahrungshabitat.

Nördlich angrenzend an den Eingriffsbereich findet sich ein Feldgehölz. Innerhalb des Feldgehölzes finden sich hauptsächlich Weiden, darunter auch ältere Bäume, die zumindest für die Baum bzw. Ritzenbewohnenden Arten wie Braunes Langohr, Zweifarbfledermaus, Rauhautfledermaus, Weißrandfledermaus und den Großen Abendsegler ein Habitatpotential bieten könnten. Eine Nutzung der Bäume außerhalb des Eingriffsbereiches als Sommer- oder Zwischenquartier ist nicht auszuschließen. Eine Nutzung als Winterquartier kann hingegen weitgehend ausgeschlossen werden. Da keine Eingriffe in das Feldgehölz erfolgen, werden diese Funktionen allerdings nicht gestört.

Aufgrund der Worst Case Betrachtung kann mögliche Nutzung des Eingriffsbereiches als Nahrungsgebiet für alle Arten außer die Waldbewohner nicht ausgeschlossen werden. Der Eingriffsbereich selbst bzw. die Acker und Wiesenflächen bieten allerdings eher ein geringwertiges einzustufendes Nahrungspotential. Zudem erfolgt nur ein teilweiser und nicht essentieller Verlust von Nahrungsflächen durch den Bau der Häuser. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass die umliegenden Strukturen, wie das nördlich gelegene Feldgehölz, den Verlust in räumlich ökologischen Zusammenhang kompensieren können.

Die Gehölzstrukturen nördlich angrenzend zum Eingriffsbereich könnten in einem Worst Case Szenario jedoch als Leitstrukturen genutzt werden. Daher sind grundsätzlich die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Tiere dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase in der Dämmerung nicht beeinträchtigt werden. Eingriffe oder eine Beseitigung der Leitstrukturen sind ohnehin nicht zu erwarten.

Eine Beleuchtung der Gebäudefassaden in Richtung Feldgehölz sollte vermieden werden, da so eine mögliche Störung der Fledermäuse während der Jagd bzw. während des Transferfluges in die Jagdgebiete vermieden werden kann.

Vermeidungs- maßnahmen	Zur Vermeidung und Minimierung von Verbotstatbeständen sind Maßnahmen einzuhalten. Diese sind: ➤ Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase in der Dämmerung nicht beeinträchtigt werden. ➤ Zusätzlich sollte eine Beleuchtung der Gebäudefassaden in Richtung Feldgehölz vermieden werden, da so eine mögliche Störung der Fledermäuse während der Jagd bzw. während des Transferfluges in die Jagdgebiete vermieden werden kann. ➤ Empfohlen wird eine Fledermausfreundliche Beleuchtung (Beleuchtung nur dort wo nötig, „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590nm, Leuchtkörper oben anbringen und Lichtkegel nach unten zeigen lassen, Leuchtmittel ohne UV – Anteil)
Ausgleichs- maßnahmen	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder weitere Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da keine Gehölzrodungen durch den Eingriff nötig werden und durch entsprechender Beleuchtung sowie Einhaltung des nächtlichen Arbeitsverbotes die Auswirkungen bereits vermieden werden.
Auswirkungen im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) 1-3	§ 44 (1) 1 Tötungsverbot: Da durch den Eingriff keine Gehölzstrukturen entfernt werden müssen und auch keine Gebäude abgerissen werden müssen, kann eine Tötung von Fledermäusen ausgeschlossen werden. § 44 (1) 2 (Störungsverbot): Da Fledermäuse während der Dämmerung auf Jagd gehen und durch bauliche Tätigkeiten in ihrer Flugaktivität bzw. Jagdaktivität innerhalb des angrenzenden Feldgehölzes gestört werden könnten, kann bei entsprechenden Tätigkeiten der Verbotbestand der Störung nicht ausgeschlossen werden. Durch die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Bauarbeiten nur tagsüber und entsprechende Beleuchtung an Gebäuden) kann vom Verbotbestand der Störung abgesehen werden. § 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): Da durch den Eingriff keine Gehölzstrukturen entfernt werden müssen und auch keine Gebäude abgerissen werden müssen, kann eine Schädigung von Fledermäusen ausgeschlossen werden.
Ergebnis	Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme ergibt sich kein Verstoß gegen den Verbotstatbestand der Tötung, Störung oder Schädigung nach § 44 (1) 1 - 3 BNatSchG.

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

tatsächlicher Bestand

Der tatsächliche Bestand im Gelände setzt sich aus einer Ackerfläche, grasreicher Ruderalvegetation entlang der Straße und einer Fettwiese im südlichen Bereich zusammen.

Im nördlichen Bereich findet sich ein Feldgehölz, in das allerdings nicht eingegriffen wird.

Im nördlichen Bereich findet sich direkt angrenzend an den Acker bzw. das Feldgehölz ein dichtes Brombeergestrüpp mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt.

Der größte Flächenanteil innerhalb des Eingriffsbereiches wird von einem Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation eingenommen, welche eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt aufweisen. Auf dem Acker wächst momentan Getreide.

Zwischen dem Fécampring und der Ackerfläche findet sich eine Grasreiche Ruderalvegetation. Hier haben sich hauptsächlich Arten wie das Wiesenknäuelgras und gewöhnlicher Glatthafer etabliert. Vereinzelt finden sich jedoch auch gewöhnliche Zaunwinden, Wiesen – Sauerampfer und Ackerkratzdisteln. Die grasreiche Ruderalvegetation ist für den Naturhaushalt aufgrund der Lage am Ackerrand und der damit verbundenen Funktion als weniger intensiv genutzter Randstreifen von mittlerer Bedeutung.

Im südlichen Bereich findet sich eine kleine Fettwiesenfläche, auf der Arten wie wolliges Honiggras, Wiesen – Labkraut, Bärenklau, scharfer Hahnenfuß, Zaun – Wicke, Wiesen – Klee und gewöhnlicher Glatthafer. In Richtung der Siedlungsbereiche im Süden finden sich vermehrt große Brenneseln. In Richtung Westen finden sich zusätzlich aber vereinzelt gewöhnlicher Hornklee und Acker – Witwenblume. Die Fettwiesenbereiche sind für den Naturhaushalt von mittlerer Bedeutung.

Vermeidung und Minimierung

Die Ermittlung und Bewertung des tatsächlichen Bestands im Gelände, erfolgt vor allem im Hinblick auf die Festlegung von möglichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen.

- Vermeidung von Schäden an den an das Baufeld angrenzenden Vegetationsbeständen wie Ackerflächen und Fettwiesen
- Während der Bauphase sind die Maßnahmen des Merkblatts „Baumschutz im Bereich von Baustellen“ nach DIN 18920 im Bereich des angrenzenden Feldgehölzes einzuhalten (siehe Anhang)

Es werden zudem artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich, die dem Kapitel 2.1. zu entnehmen sind.

grünordnerische Festsetzungen

Als weitere grünordnerische Maßnahmen sind festzusetzen:

- Festsetzung einer Begrünung von Flächen über der Tiefgarage außerhalb von Wegen usw. (Erdüberdeckung von mind. 40 cm)
- Festsetzung von Pflanzgeboten für 2 klein- bis mittelkronige standortgerechte Laubbäume im südlichen Teil des Planbereiches.

Auswirkungen gegenüber rechtskräftigem BPlan

Gegenüber den rechtskräftigen Festsetzungen ergibt sich durch die Festsetzung der GRZ auf 0,4 eine Reduzierung der max. zulässigen Flächenversiegelung und – überbauung von ca. 993 m². Somit ergibt sich durch die vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes eine Verbesserung gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan für das Schutzgut Pflanzen und Tiere.

Ergebnis

Insgesamt ergeben sich somit gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan positive Veränderungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere. Durch die Reduzierung der zulässigen Flächenversiegelung um ca. 993 m², der durch die grünordnerischen Festsetzungen festgelegten Tiefgaragenbegrünung und der Pflanzgebote für 2 Einzelbäume entstehen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen, für die weitere Kompensationsmaßnahmen vorzusehen wären.

Aufgrund des gewählten Verfahrens nach § 13a BauGB wäre zudem ein vollständiger Ausgleich ohnehin nicht erforderlich.

2.3

Schutzgut Boden

Betroffenheit

Unter Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß dem Bodenschutzgesetzes folgende Funktionen zu untersuchen:

- Funktion als Standort für die natürliche Vegetation
- Funktion als Standort für Kulturpflanzen
- Funktion als Filter- und Puffer für Schadstoffe
- Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf

Gemäß der GÜK 300 „Geologische Übersichtskarte BW“ findet die Bodenentwicklung im Bereich von Rheinfelden auf Hochwassersediment (meist auf Flussschotter; lokal andere Talfüllungen) statt. Die hier vorhandene Braunerde z. T. lessiviert, wurde aus Auen sediment über Terrassenschotter gebildet. Die Bodenfunktionen für den braunen Auenboden werden als mittel bis hoch bewertet.

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel bis hoch (2.5)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: sehr hoch (4.0)	Wald: sehr hoch (4.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: gering bis mittel (1.5)	Wald: gering bis mittel (1.5)
Gesamtbewertung	LN: 2.67	Wald: 2.67

Abbildung 5: Übersicht der im Untersuchungsraum vorherrschenden Bodenfunktionen nach LUBW.

Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung und Minimierung sollten berücksichtigt werden:

- Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z.B. Treib- und Schmierstoffe)
- Fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens in Bereichen mit ungestörtem Boden
- Bei der fachgerechten Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens sind die Vorschriften der DIN 19731 zu beachten
- Stellplätze, Zufahrten, Feuerwehraufstellflächen usw. sind wasserdurchlässig zu gestalten
- Festsetzung einer Begrünung von Flächen. über der Tiefgarage außerhalb von Wegen usw. (Erdüberdeckung von mind. 40 cm)
- Empfohlen wird die Dachbegrünung auf den Flachdächern der geplanten Gebäude

**Auswirkungen
gegenüber
rechtskräftigem
BPlan**

Gegenüber den rechtskräftigen Festsetzungen ergibt sich durch die Festsetzung der GRZ auf 0,4 eine Reduzierung der max. zulässigen Flächenversiegelung und – überbauung von ca. 993 m². Somit ergibt sich durch die vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes eine Verbesserung gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan für das Schutzgut Boden.

Zusätzlich kann als Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der Eingriffe die Festsetzung einer Begrünung der Tiefgarage und die wasserdurchlässige Gestaltung von Zufahrten, Stellplätzen usw. angerechnet werden. Eine mögliche Dachbegrünung auf den Gebäuden könnte ebenfalls angerechnet werden. Diese wird jedoch nur empfohlen, nicht jedoch baurechtlich festgesetzt werden.

Ergebnis

Insgesamt ergeben sich somit gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan positive Veränderungen für das Schutzgut Boden. Durch die Reduzierung der zulässigen Flächenversiegelung um ca. 993 m² und die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Form von Tiefgaragenbegrünung und wasserdurchlässigen Belägen auf Stellplätzen usw. ergeben sich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen, für die weitere Kompensationsmaßnahmen vorzusehen wären. Eine mögliche Dachbegrünung auf den Gebäuden könnte die Beeinträchtigungen weiter minimieren.

Aufgrund des gewählten Verfahrens nach § 13a BauGB ist ein vollständiger Ausgleich jedoch nicht erforderlich.

2.4 Schutzgut Wasser

2.4.1 Oberflächengewässer

Betroffenheit

Westlich des Eingriffsbereiches findet sich der Dorfbach (Gewässer-ID: 11.541; G.II.O.-von wasserwirtschaftlicher Bedeutung) und östlich der Linsenbach (Gewässer-ID: 4.687; G.II.O.-von wasserwirtschaftlicher Bedeutung). Beide Gewässer befinden sich jedoch in ausreichender Entfernung (über 350 m), sodass Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Im Hinblick auf das Schutzgut Oberflächengewässer ergeben sich durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Rose Zielmatt I“ keine Veränderungen gegenüber der jetzigen Bestandssituation.

Auf weitere Ausführungen kann hier verzichtet werden.

2.4.2 Grundwasser

Betroffenheit

Die Grundwasserneubildung ist aufgrund der Niederschlagsmengen von durchschnittlich ca. 845 mm pro Jahr als mittel einzustufen. Aus hydrogeologischer Sicht liegt der Planbereich innerhalb der grundwasserleitenden Gesteinsschicht der Jungquartären Flusskiese und -sande.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Wasserschutzgebietszone III und IIIA des WSG 025 Rheinfelden: Tiefbrunnen 1, 3+4. Die örtlichen wasserrechtlichen Vorschriften sind diesbezüglich zu beachten und einzuhalten.

Der Eingriffsbereich ist momentan nicht versiegelt. Aufgrund dessen sowie aufgrund der Lage des Gebiets innerhalb des WSG und der mittleren bis hohen Wasserdurchlässigkeit der Böden innerhalb ist dem Eingriffsbereich in Bezug auf die Grundwasserneubildung eine hohe Bedeutung beizumessen.

Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung und Minimierung sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z.B. Treib- und Schmierstoffe).
- Festsetzung einer Begrünung von Flächen über der Tiefgarage außerhalb von Wegen usw. (Erdüberdeckung von mind. 40 cm)
- Einbau von Retentionszisternen um bei Starkregenereignissen Wasser verzögert und reguliert abzugeben.
- Stellplätze, Zufahrten, Feuerwehraufstellflächen usw. sind wasserdurchlässig zu gestalten

Auswirkungen gegenüber rechtskräftigem BPlan

Gegenüber den rechtskräftigen Festsetzungen ergibt sich durch die Festsetzung der GRZ auf 0,4 eine Reduzierung der max. zulässigen Flächenversiegelung und – überbauung von ca. 993 m². Somit ergibt sich durch die vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes eine Verbesserung gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan für das Schutzgut Grundwasser.

Zusätzlich kann als Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der Eingriffe die Festsetzung einer Begrünung der Tiefgarage, der Einbau einer Retentionszisterne zur Pufferung von Abflussspitzen und die wasserdurchlässige Gestaltung von Zufahrten, Stellplätzen usw. angerechnet werden. Eine mögliche Dachbegrünung könnte ebenfalls angerechnet werden.

Ergebnis

Insgesamt ergeben sich somit gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan positive Veränderungen für das Schutzgut Grundwasser. Durch die Reduzierung der zulässigen Flächenversiegelung um ca. 993 m² und der durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegten Tiefgaragenbegrünung sowie der Gestaltung mit wasserdurchlässigen Belägen auf Stellplätzen usw. können die Beeinträchtigungen für die Grundwasserneubildung gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan weiter minimiert werden. Der Einbau von Retentionszisternen kann Abflussspitzen bei Starkregenereignissen dämpfen.

Aufgrund des gewählten Verfahrens nach § 13a BauGB wäre ein vollständiger Ausgleich ohnehin nicht erforderlich.

2.5

Schutzgut Klima / Luft

Betroffenheit

Das Klima in Rheinfelden ist warm und gemäßigt und gehört zu den wärmsten und sonnenscheinreichsten Gegenden Baden- Württembergs. Das durchschnittliche Jahresmittel beträgt ca. 10 °C, welches stark durch mediterrane Winde aus der südwestlich gelegenen Burgundischen Pforte geprägt ist. Bei einem durchschnittlichen Jahresniederschlag von 845 mm gibt es das ganze Jahr über deutliche Niederschläge.

Bedeutende Funktionen für das Lokalklima ist der Wasserfläche des Rheins zuzuordnen. Ansonsten befindet sich das Untersuchungsgebiet innerhalb von Siedlungsstrukturen und unterliegt den typischen Einflüssen versiegelter Flächen auf das Schutzgut Klima und Luft.

Direkt angrenzend an den Eingriffsbereich befindet sich ein Feldgehölz. Diese Gehölze wirken sich positiv auf das Kleinklima innerhalb des Siedlungsbereiches aus.

Innerhalb des Eingriffsbereichs finden sich keine Gehölz bzw. Gewässer die sich auf das Kleinklima auswirken. Jedoch ist der Bereich noch nicht versiegelt und kann somit als Gegenspieler für die versiegelten Bereiche fungieren und Überhitzungserscheinungen wenn auch in geringem Umfang kompensieren.

Vermeidung und Minimierung	Zur Vermeidung und Minimierung sind folgende Maßnahmen vorzusehen: ➤ Nicht zu überbauende Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten. ➤ Empfohlen wird die Dachbegrünung auf den Flachdächern der geplanten Gebäude
grünordnerische Maßnahmen	Als weitere grünordnerische Maßnahmen sind zu berücksichtigen: ➤ Festsetzung einer Begrünung von Flächen. über der Tiefgarage außerhalb von Wegen usw. (Erdüberdeckung von mind. 40 cm) ➤ Festsetzung von Pflanzgeboten für 2 klein- bis mittelkronige standortgerechte Laubbäume im südlichen Teil des Planbereiches.
Auswirkungen gegenüber rechtskräftigem BPlan	Gegenüber den rechtskräftigen Festsetzungen ergibt sich durch die Festsetzung der GRZ auf 0,4 eine Reduzierung der max. zulässigen Flächenversiegelung und – überbauung von ca. 993 m². Somit ergibt sich durch die vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes eine Verbesserung gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan für das Schutzgut Klima/Luft. Die geringere Versiegelungsrate reduziert die lokalen Überhitzungserscheinungen. Zudem ergeben sich durch die Festsetzungen von Pflanzgeboten für 2 Bäume und der teilweisen Begrünung der Tiefgarage ebenfalls positive Veränderungen gegenüber des rechtskräftigen Bebauungsplanes
Ergebnis	Insgesamt ergeben sich somit gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan positive Veränderungen für das Schutzgut Klima / Luft. Durch die Reduzierung der zulässigen Flächenversiegelung um ca. 993 m² und der grünordnerischen Festsetzungen sowie die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verringern sich insgesamt die Überhitzungserscheinungen innerhalb des Eingriffsbereiches. Aufgrund des gewählten Verfahrens nach § 13a BauGB ist ein vollständiger Ausgleich jedoch auch nicht erforderlich.

2.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Betroffenheit	Im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung weist der Eingriffsbereich keine besonderen Funktionen auf, da sich der Geltungsbereich am Rand von Siedlungsstrukturen und direkt angrenzend an Straßen befindet. Aufwertende Merkmale für das Landschaftsbild, finden sich nördlich angrenzend an den Geltungsbereich in Form des Feldgehölzes. Dieser Bereich ist jedoch nicht vom Eingriff betroffen und bleibt daher erhalten. Die nicht zu überbauenden Grundstücksflächen sollten zum Zwecke der Eingrünung und zur Eingliederung in den ansonsten begrünten Siedlungsbereich, gärtnerisch gestaltet werden.
----------------------	---

Vermeidung und Minimierung	Zur Vermeidung und Minimierung sind folgende Maßnahmen vorzusehen: ➤ Nicht zu überbauende Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten. ➤ Empfohlen wird die Dachbegrünung auf den Flachdächern der geplanten Gebäude
-----------------------------------	--

grünordnerische Maßnahmen	Als weitere grünordnerische Maßnahmen sind zu berücksichtigen: ➤ Festsetzung von Pflanzgeboten für 2 klein- bis mittelkronige standortgerechte Laubbäume im südlichen Teil des Planbereiches. ➤ Festsetzung einer Begrünung von Flächen. über der Tiefgarage außerhalb von Wegen usw. (Erdüberdeckung von mind. 40 cm)
Auswirkungen gegenüber rechtskräftigem BPlan	Gegenüber den rechtskräftigen Festsetzungen ergibt sich durch die Festsetzung der GRZ auf 0,4 eine Reduzierung der max. zulässigen Flächenversiegelung und – überbauung von ca. 993 m ² . Somit ergibt sich durch die vorgesehene Änderung des Bebauungsplanes eine Verbesserung gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan für das Schutzgut Landschaftsbild / Erholung.
Ergebnis	Insgesamt ergeben sich somit gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan positive Veränderungen für das Schutzgut Landschaftsbild / Erholung. Die Reduzierung der zulässigen Flächenversiegelung um ca. 993 m², die Pflanzgebote für zwei Bäume, die Begrünung der Tiefgarage und die gärtnerische Gestaltung von nicht überbaubaren Flächen führen zu einer Durchgrünung und optischen Eingliederung in das Landschaftsbild. Aufgrund des gewählten Verfahrens nach § 13a BauGB wäre ein vollständiger Ausgleich ohnehin nicht erforderlich.

3 Zusammenfassung

Anlass	Anlass für den Bebauungsplan „Rose-Zielmatt I, 2. Änderung“ ist der Neubau zweier Wohnhäuser mit Tiefgarage auf dem Flurstück Nr. 2367/3, Gemarkung Rheinfelden. Die Neuplanung trägt dem politischen Willen, im Innenbereich verdichtet zu bauen, um dringend benötigten Wohnraum zu schaffen und den Außenbereich möglichst zu schonen, Rechnung.
Bebauungsplan	Der Änderungsbereich wird mit einer Gesamtflächengröße von ca. 2.482 m² festgelegt und ist bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan „Rose Zielmatt I“ vom 24.04.1977 überlagert. Der Planbereich besteht aus Teilen des Flurstücks 2367/3 und dem Flurstück 5465. Der Eingriffsbereich ist als allgemeines Wohngebiet mit Flächen für Garagen ausgewiesen. Die zulässige Flächenversiegelung innerhalb der Baufläche ist durch die Ausweisung einer GRZ von 0,4 geregelt. Insgesamt wäre gemäß den Festsetzungen im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan eine max. Flächenversiegelung von 60 % (GRZ = 0,4 für anzurechnende bauliche Anlagen zuzüglich einem Zuschlag von 50 % für mitzurechnende bauliche Anlagen) der Gesamtfläche von ca. 2.482 m² möglich. Da der Bebauungsplan bereits im Jahr 1977 rechtskräftig wurde, ist davon auszugehen, dass die nicht überbaubaren Nebenflächen zu 100% für Nebenanlagen versiegelt werden dürfen. Die Beschränkung der versiegelbaren Flächen durch Nebenanlagen nach § 19 der BauNVO trat erst ab 1990 in Kraft. Insgesamt wäre gemäß den Festsetzungen im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan eine max. Flächenversiegelung auf der Gesamtfläche von ca. 2.482 m² möglich.
Eingriffe	Die GRZ bleibt mit 0,4 erhalten, jedoch ist der rechtskräftige Bebauungsplan aus dem 1977 und die Beschränkung der versiegelbaren Flächen durch Nebenanlagen nach § 19 der BauNVO trat erst ab 1990 in Kraft. Gegenüber den rechtskräftigen Ausweisungen ergibt sich daher durch die Überplanung eine Reduzierung der max. zulässigen Flächenversiegelung und –überbauung. Um 993 m² auf ca. 1.489 m².
Vermeidung und Minimierung	Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen während der Bauzeit sollten festgesetzt werden: ➤ Vermeidung von Schäden an den an das Baufeld angrenzenden Vegetationsbeständen wie Ackerflächen und Fettwiesen ➤ Während der Bauphase sind die Maßnahmen des Merkblatts „Baumschutz im Bereich von Baustellen“ nach DIN 18920 im Bereich des angrenzenden Feldgehölzes einzuhalten (siehe Anhang) ➤ Vermeidung von Schadstoffemissionen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten (z.B. Treib- und Schmierstoffe) ➤ Fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens in Bereichen mit ungestörtem Boden ➤ Bei der fachgerechten Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens sind die Vorschriften der DIN 19731 zu beachten ➤ Stellplätze, Zufahrten, Feuerwehraufstellflächen usw. sind wasserdurchlässig zu gestalten ➤ Einbau von Retentionszisternen um bei Starkregenereignissen Wasser verzögert und reguliert abzugeben. ➤ Nicht zu überbauende Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten.

- Die Dächer der Tiefgaragenflächen, die nicht als befestigte Wege oder Zufahrten hergestellt werden, sind mit einer min. 40 cm starken Bodenabdeckung zu begrünen.
- Empfohlen wird die Dachbegrünung auf den Flachdächern der geplanten Gebäude

artenschutzrechtliche Vorgaben

- Als Vermeidungsmaßnahme ist daher während der Bauzeit ein reptiliensicherer Schutzzaun entlang der östlichen und nördlichen Plangebietsgrenze aufzustellen und über die vollständigen Bauzeit zu unterhalten. (vgl. Abb. 5).
- Eine Beleuchtung der Gebäudefassaden in Richtung Norden bzw. zum Feldgehölz sollte vermieden werden, da so eine mögliche Störung der Fledermäuse während der Jagd bzw. während des Transferfluges in die Jagdgebiete vermieden werden kann.
- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Tiere dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase in der Dämmerung nicht beeinträchtigt werden
- Empfohlen wird eine Fledermausfreundliche Beleuchtung (Beleuchtung nur dort wo nötig, „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590nm, Leuchtkörper oben anbringen und Lichtkegel nach unten zeigen lassen, Leuchtmittel ohne UV – Anteil)

grünordnerische Maßnahmen

Als grünordnerische Maßnahmen sind zu berücksichtigen:

- Festsetzung einer Begrünung von Flächen. über der Tiefgarage außerhalb von Wegen usw. (Erdüberdeckung von mind. 40 cm)
- Festsetzung von Pflanzgeboten für 2 klein- bis mittelkronige standortgerechte Laubbäume im südlichen Teil des Planbereiches.

Ergebnis

Insgesamt kann nach Prüfung der umweltrelevanten Sachverhalte festgestellt werden, dass durch die Reduzierung der max. zulässigen Flächenversiegelung und – überbauung um 993 m² auf ca. 1.589 m² positive Veränderungen im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan für die einzelnen Schutzgüter erfolgen.

Zusätzlich sorgen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die grünordnerischen Festsetzungen für eine weitere Verringerung der Beeinträchtigungen bei den einzelnen Schutzgütern.

Insgesamt ergeben sich somit gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan keine zusätzlichen Beeinträchtigungen, die über weitere Maßnahmen zu kompensieren wären. Aufgrund des gewählten Verfahrens nach § 13a BauGB wäre zudem ein vollständiger Ausgleich nicht erforderlich.

4 Anhang

4.1 ANHANG I: Pflanzliste

Vorschläge für Baumpflanzungen innerhalb des Eingriffsgebiets (Laut Stadtplanungamt)

Acer campestre 'Elsrijk'

Acer platanoides 'Cleveland'

Acer platanoides 'Columnare' Typ 1, 2, 3,

Acer platanoides 'Olmsted'

Acer x freemanii 'Armstrong'

Alnus cordata,

Alnus x spaethii

Amelanchier arborea 'Robin Hill'

Carpinus betulus 'Frans Fontaine'

Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet'

Crataegus lavalleyi 'Carrierei'

Liquidambar styraciflua 'Paarl'

Liriodendron tulipifera 'Fastigiata'

Prunus padus 'Schloss Tiefurt'

Prunus sargentii 'Rancho'

Pyrus caucasica

Quercus robur 'Fastigiata'

Quercus robur 'Fastigiata Koster'

Sorbus aria 'Magnifica'

Sorbus intermedia 'Brouwers'

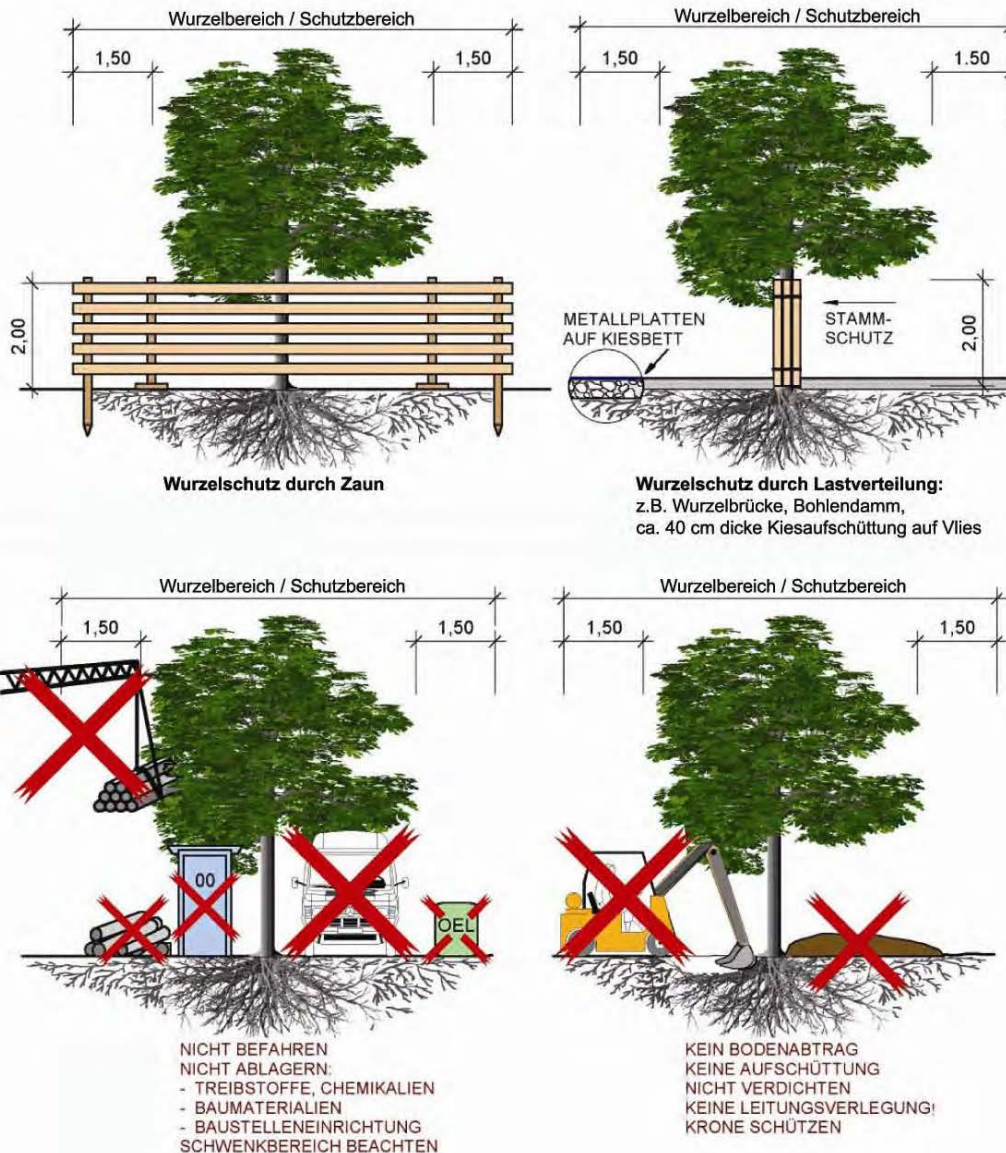
Sorbus x thuringiaca 'Fastigiata'

Tilia cordata 'Rancho'

4.2 Anhang II Baum und Wurzelschutz

Informationsblatt zum Baumschutz auf Baustellen

Autor: Arbeitskreis Stadtbäume, Gartenamtsleiterkonferenz im deutschen Städtetag, November 2001, geringfügig überarbeitet von Sg 8.2 Grünordnung, Landratsamt München, November 2009



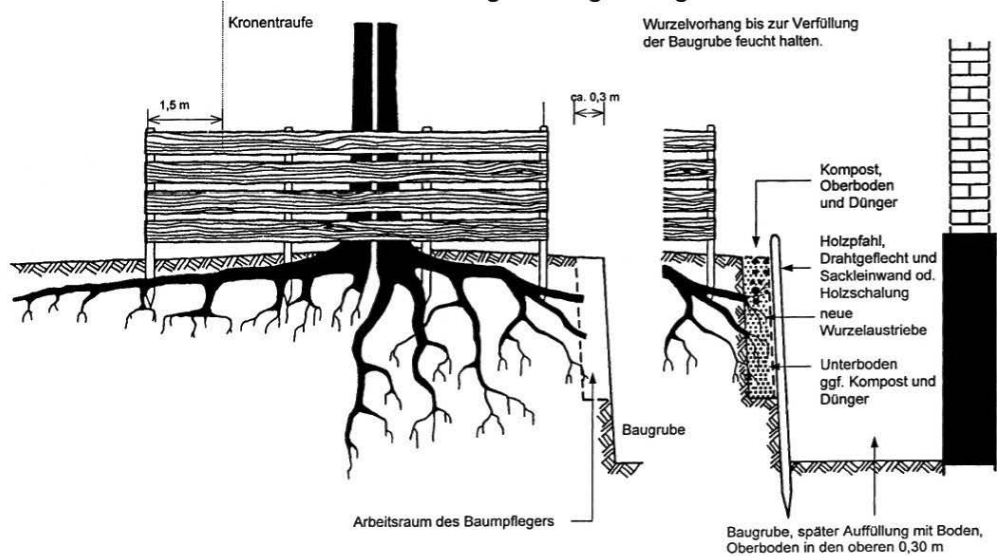
Außerdem zu beachten:

- **DIN 18920** Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- **RAS-LP4** Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen
- **Baumschutzverordnungen der Gemeinden**

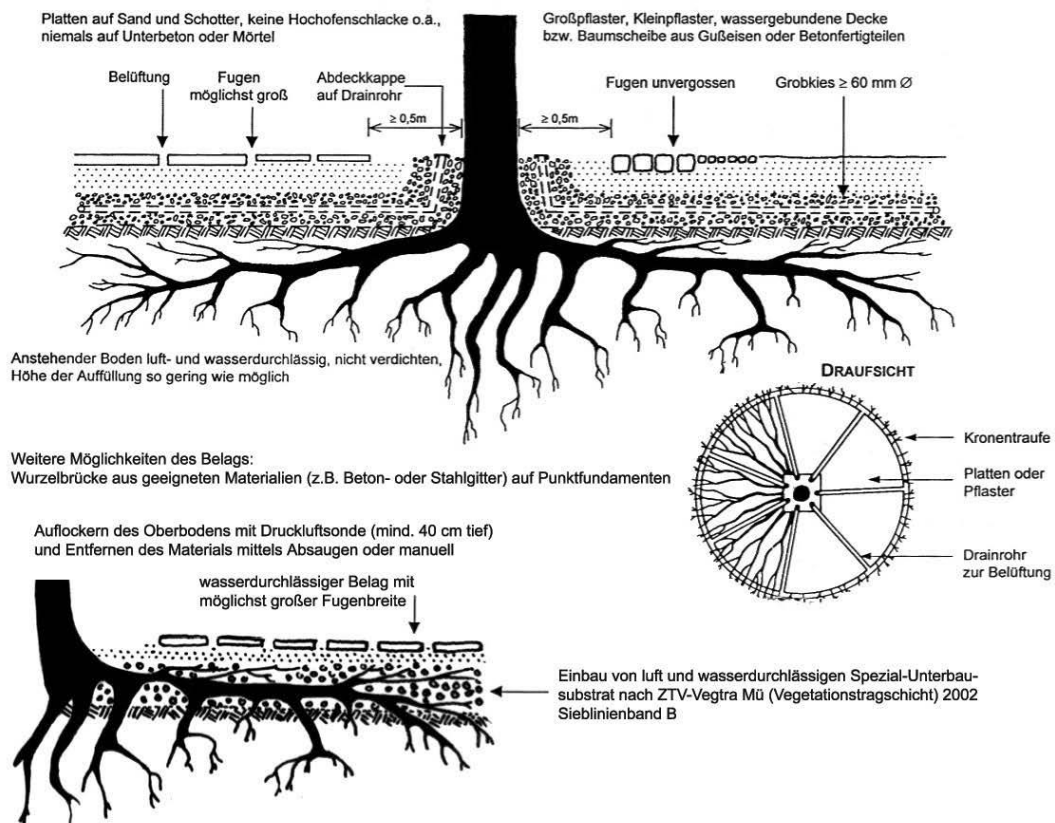
Information:

Landratsamt München
Sachgebiet 8.2 Grünordnung
Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München
Tel.: 089 / 6221 -2432, -2510, -2515
E-Mail: gruenordnung@lra-m.bayern.de

Wurzelvorhang bei Abgrabungen



Wegeaufbau bei Befestigungen des Wurzelbereiches



Die Ausführungen basieren auf dem FGSV-Regelwerk FGSV 293/4 RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) Ausgabe 1999. Sie wurden vom Sachgebiet 8.2 Grünordnung des Landratsamts München ergänzt und mit der Erlaubnis der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. wiedergegeben.